

Fahrpreise

und allgemeine Tarifhinweise

Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI

Gültig ab 01. Februar 2024

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen auf den Strecken und Linien der im Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen (Anlage 1).

Das VGI-Verbundgebiet umfasst derzeit das Stadtgebiet Ingolstadt, die Landkreise Eichstätt, Pfaffenhofen a.d. Ilm und Neuburg-Schrobenhausen. Die Strecken und Linien, auf denen der Tarif innerhalb des Verbundgebietes gilt, sind in der Übersicht der Linien im VGI-Verbundtarif aufgeführt (Anlage 2).

Bei den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken gelten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, der VGI-Verbundtarif wahlweise neben den Beförderungstarifen der Eisenbahnunternehmen. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen der Eisenbahnunternehmen (DB Regio AG, agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG, Bayerische Regiobahn GmbH) in ihrer jeweiligen Fassung (hier nicht abgedruckt).

Der Beförderungsvertrag kommt jeweils mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel der Fahrgast befördert wird und das für die benutzte Strecke oder Linie die Genehmigung hat. Sofern die Betriebsführung gemäß § 2 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) bzw. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) übertragen ist, tritt der Betriebsführer an die Stelle des Unternehmens.

Bei ein- oder ausbrechenden Fahrten in das VGI-Verbundgebiet muss für die komplette Fahrtstrecke eine Fahrkarte im „Regionaltarif“ bei dem jeweiligen Unternehmen erworben werden.

Die Beförderungsbedingungen werden mit dem Besteigen der Fahrzeuge, dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im Eisenbahnverkehr mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrages. Bei Verkehren, bei denen Quelle und Ziel in derselben Tarifzone liegen, wird die durchfahrene Tarifzone bzw. Tarifzonen nicht mitgezählt.

2. Tarifstufen/Fahrpreisermittlung

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Zahl der Tarifzonen, die der Fahrgast befährt. Grenzzonen (Zonen, die auf einer Zonengrenze liegen) finden bei der Durchfahung ohne Ein- oder Ausstieg keine Beachtung. Bei einem Ein- oder Ausstieg in der Grenzzone wandert diese in die angrenzende Zone in Fahrtrichtung und wird nicht zusätzlich als zu zahlende Zone gezählt.

3. Fahrkarten und Fahrpreise

Die folgenden Regelungen sind generell zu beachten:

Gültigkeit

Die Fahrkarten gelten jeweils für den Zeitraum, für den sie gelöst werden, längstens jedoch bis zum Ende des Betriebstages nach dem letzten Geltungstag. Zum Silvesterfahrplan, Bürgerfestfahrplan, Faschingsfahrplan und sonstigen Sonderfahrplänen gilt die jeweilige Fahrkarte bis zum Ende des Betriebstages.

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Kinderfahrkarten oder Mitnahmemöglichkeiten gelten für Kinder von 6 bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

Mitnahmemöglichkeiten und Übertragbarkeit

Mitnahmemöglichkeiten und die Übertragbarkeit der Fahrkarten sind je nach Fahrkartenart unterschiedlich geregelt. Angaben hierzu werden bei den einzelnen Fahrkarten gemacht.

Anschlussfahrtenregelung

Sofern ein Inhaber einer Zeitkarte über den örtlichen Geltungsbereich seiner Zeitkarte hinausfahren will, muss er hierfür eine Anschlussfahrkarte lösen. Die Tarifstufe für die Anschlussfahrkarte richtet sich nach der Fahrstrecke zwischen der Grenze des Geltungsbereiches der Zeitkarten und dem Ziel der Weiterfahrt. Sie ist bereits innerhalb des Geltungsbereiches der Zeitfahrkarte bei Antritt der Fahrt zu lösen bzw. zu entwerten. Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß. Bei Bahnnutzern kann eine Anschlussfahrkarte erst beim Umstieg in den Bus oder an den Vorverkaufsstellen des VGI erworben werden. Bei reinen Bahnnutzern kann eine Anschlussfahrkarte des Verkehrsverbundes Großraum Ingolstadt nicht genutzt werden. Bei Anschlussfahrten die in einer Leer-/Durchfahrtszone beginnen oder enden, können Anschlussfahrkarten erst ab der ersten Zone mit einem möglichen Ein- oder Ausstieg gekauft werden.

Kaufmöglichkeiten – Vorverkauf – Fahrerverkauf – Mobiler Ticket-Shop/Online-Shop

Einzelkarten, Tageskarten, Mehrfahrtenkarten und Zeitkarten sind in allen Vorverkaufsstellen und an den Fahrkartenautomaten des VGI und an den Automaten der DB, Agilis und der BRB (ausgenommen Mehrfahrtenkarten) erhältlich.

Im Fahrerverkauf sind ausschließlich die Tageskarte, die Partnertageskarte, die Nachtkarte sowie die Einzelfahrkarte für Erwachsene, die Einzelfahrkarte für Kinder, die Kurzstreckenkarte sowie das Bayern-Ticket erhältlich. Ab dem Zonenring 400 können zusätzlich 6-er Karten, Wochen- und Monatskarten im Fahrerverkauf erworben werden.

Bei Regionalbusunternehmen kann bei ein- und ausbrechenden Linien in die Tarifzonen 100 – 399 davon abgewichen werden.

Im Mobile-Shop in der VGI-Fahrinfo-App sowie im Online-Shop des VGI können Einzelfahrkarten, Tageskarten und Nachtkarten sowie das Deutschlandticket erworben werden. Im Online-Shop kann zusätzlich das 365-€-Ticket VGI sowie die ermäßigten Deutschlandtickets für Studenten und Auszubildende erworben werden.

Die Jahreskarte das Job-Ticket sowie das Deutschland-Jobticket werden nur über das VGI-Kundencenter in der Mauthstraße 4 in Ingolstadt ausgestellt.

3.1 Bartarife im VGI-Verbundtarif

3.1.1 Fahrkarten im Fahrerverkauf



Tarifblatt Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt zum 1. Februar 2024

Fahrerseinart	Kurzstrecke	Stadtbustarif	Tarifstufe 1	Tarifstufe 2	Tarifstufe 3	Tarifstufe 4	Tarifstufe 5	Tarifstufe 6	Tarifstufe 7	Tarifstufe 8	Tarifstufe 9	Tarifstufe 10	Tarifstufe 11	Tarifstufe 12	Tarifstufe 13	Tarifstufe 14	Tarifstufe 15	Tarifstufe 16	Tarifstufe 17	Tarifstufe 18	Tarifstufe 19	Tarifstufe 20
Kurzstrecke Erwachsene	2,30																					
Kurzstrecke Kind	1,00																					
Einzelfahrkarte Erwachsene		2,00	3,00	4,00	5,30	6,40	7,50	8,50	9,70	10,40	11,50	12,40	13,60	14,40	14,50	15,20	15,90	16,50	17,70	18,40	19,30	20,40
Einzelfahrkarte Kind		1,60	2,10	2,60	3,00	3,60	4,10	4,50	4,90	5,30	5,50	5,60	6,10	6,40	6,80	7,10	7,60	7,90	8,20	8,60	9,00	
Tageskarte			6,50	8,10	10,40	12,40	14,90	17,60	19,20	20,90	22,50	24,30	25,10	26,50	28,50	29,30	31,30	33,30	34,70	36,50	38,00	40,20
Partnertageskarte			11,50	15,20	18,60	22,70	27,80	31,40	34,30	38,20	41,40	44,50	48,10	48,10	52,00	55,00	58,00	61,00	63,30	66,60	69,80	73,30
Nachtkarte			4,50	5,50	7,00	8,00	9,40	10,60	11,70													
Ber-Karte		9,70	14,50	19,50	25,20	30,40	36,40	42,00	47,50	51,50	55,50	60,50	64,60	68,60	72,80	77,80	82,00	86,00	91,10	95,20	100,10	105,80
Ber-Karte Kind		7,30	7,50	8,80	12,20	16,80	17,00	18,20	21,50	23,40	25,40	27,50	29,50	32,00	33,80	35,80	37,60	39,50	42,10	44,30	46,50	49,00
Monatskarte Erwachsene		44,00	70,00	92,60	120,20	143,40	170,50	198,70	220,70	240,50	264,20	288,80	296,40	316,70	338,10	353,00	379,30	400,20	417,70	433,00	453,90	476,40
9:00 Uhr-Karte			54,20	71,10	89,80	108,40	128,70	149,60	168,20	184,00	201,00	217,50	229,20	245,00	261,40	276,60	293,50	309,30	322,90	336,40	352,80	370,90
Monatskarte Schüler/Azubi			57,60	76,80	92,60	111,80	134,40	155,80	175,00	190,80	208,90	226,50	236,00	251,80	268,70	283,40	301,40	317,20	331,90	344,30	362,40	380,50
Monatskarte Senioren			56,70	77,90	93,40	113,50	141,10	163,70	184,60	201,00	219,60	237,10	250,60	265,30	281,30	306,00	324,00	342,70	357,30	372,00	391,20	411,00
Vochenkarte Erwachsene			26,00	31,60	38,40	46,60	53,10	61,50	69,40	76,20	83,00	88,60	95,20	94,80	100,50	106,10	109,50	116,30	122,50	127,00	133,80	140,60
Vochenkarte Schüler/Azubi			23,70	26,50	31,00	35,00	43,50	50,20	57,60	61,00	66,60	71,70	72,30	77,50	81,30	84,70	90,30	94,30	98,80	102,70	108,40	100,00
Bedarfsverkehr-Ticket Erwachsene (Landkreise Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen)																						
Bedarfsverkehr-Ticket Kind (Landkreise Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen)																						
Bedarfsverkehr-Ticket Erwachsene (Landkreis Eichstätt)																						
Bedarfsverkehr-Ticket Kind (Landkreis Eichstätt)																						

Nicht gültig auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken
 nur gültig im Stadtgebiet Ingolstadt (Zonen 100, 199), berechtigt zu Fahrten bis zur 4. Haltestelle nach dem Einstieg, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken
 nur gültig in den Tarifzonen 100, 199, 210, 211, 220, 230, 240, 255, 266, 277, 288, 298, 330, 341, 342, 359, 430 und 530, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken
 die Gemeindekarte ist nur gültig in den unter 3.2.13 der Tarifhinweise genannten Gemeindegebieten gültig im VGI-Gebiet (365-Euro-Ticket) bzw. im Bundesgebiet (D-Ticket)
 gültig nur in den Fahrzeugen des Bedarfsverkehrs und der Bürgerbusse, siehe 3.2.14 der Tarifhinweise; nicht gültig auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken

3.1.2 Einzelfahrkarte im Fahrerverkauf

Einzelfahrkarten sind nicht übertragbar. Die Gültigkeit beginnt ab Kauf. Einzelfahrkarten berechtigen innerhalb ihres Gültigkeitsbereiches zur einmaligen Benutzung auf dem kürzesten Weg in Richtung auf das Fahrtziel zu. Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel und Fahrtunterbrechungen sind bis zu der Tarifstufe 3 innerhalb von 2 Stunden, ab der Tarifstufe 4 von 3 Stunden und ab der Tarifstufe 10 von 4 Stunden ab Kauf gestattet. Wenn bei einer Fahrt eine Haltestelle berührt wird, für die ein höherer Fahrpreis ausgewiesen ist, so muss dieser Fahrpreis entrichtet werden (z.B. Verlassen der Tarifzone).

Mit Einzelfahrkarten sind Rückfahrten und Rundfahrten nicht zulässig. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten werden wie folgt definiert:

Fahrten, die auf einem anderen Weg zum Ausgangspunkt zurückführen; Fahrten, die zu einem Punkt führen, der nahe dem Ausgangspunkt liegt; Fahrten, die zu einem Fahrtziel führen, das bereits mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können.

Die Kurzstreckenkarte berechtigt zu Fahrten bis zur 4. Haltestelle nach dem Einstieg innerhalb des Stadtgebietes Ingolstadt (Zone 100 und 199), allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken.

Die Linie X 11 ist von der Kurzstreckenregelung ausgenommen.

Für alle Fahrkarten „Bartarif im Fahrerverkauf“ gilt, dass sie ab dem Ausdruck aus dem Bordcomputer gültig sind.

3.1.3 Tageskarte und Partnertageskarte im Fahrerverkauf

Die Tageskarte gilt am aufgedruckten Tag und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien im jeweiligen Gültigkeitsbereich bis zum Betriebsende, längstens bis zum Betriebsende der Nachtlinien des Folgetages. Die Tageskarte ist nicht übertragbar und bietet keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen.

Die Partnertageskarte gilt für beliebige Fahrten von bis zu 5 Personen im jeweiligen Gültigkeitsbereich, wobei ein Kind zwischen 6 und einschließlich dem vollendeten 14. Lebensjahr als halbe Person zählt. Bis zu 5 Erwachsene oder 10 Kinder fahren mit einem Ticket den ganzen Tag. Bei Schulausflügen gelten Schüler bis einschließlich der 9. Klasse als Kinder.

Für die Mehrfahrtenkarte gilt, dass sie erst ab dem Entwerter Aufdruck gültig ist.

3.2.5 Monatskarte Erwachsene im Vorverkauf

Die Monatskarte für Erwachsene ist eine übertragbare Karte, d.h. sie kann an jede beliebige Person zur Nutzung weitergegeben werden. Die Monatskarte kann aber jeweils nur von einer Person zur gleichen Zeit genutzt werden. Die Monatskarte ist ab einem beliebigen Datum für einen Monat gültig (z.B. vom 10. des Kaufmonats bis zum 9. des Folgemonats) und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Gültigkeitsbereich. Die Gültigkeit endet zum Betriebsende des letzten Gültigkeitstages, spätestens zum Betriebsende der Nachtlinien.

Die Monatskarte berechtigt Montag bis Freitag nach 18:00 Uhr, an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags zur Mitnahme von einem weiteren Erwachsenen und von allen zum Haushalt gehörenden Kindern. Die Monatskarte für Erwachsene ist nur im Vorverkauf (Fahrkartenautomat oder Vorverkaufsstelle) erhältlich. Ab dem Zonenring 400 auch beim Fahrpersonal erhältlich.

Bei Regionalbusunternehmen kann bei ein- und ausbrechenden Linien in die Tarifzonen 100 – 399 davon abgewichen werden.

3.2.6 9:00-Uhr-Karte im Vorverkauf

Die 9:00-Uhr-Karte ist eine übertragbare Monatskarte für Kunden, nur nicht in der Zeit Montag bis Freitag, zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr.

An Samstagen und Sonntagen sowie in den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen entfällt auch diese Sperrzeit.

Die 9:00-Uhr-Karte ist eine übertragbare Karte, d.h. sie kann an jede beliebige Person zur Nutzung weitergegeben werden. Die 9:00-Uhr-Karte kann aber jeweils nur von einer Person zur selben Zeit genutzt werden. Die 9:00-Uhr-Karte ist ab einem beliebigen Datum für einen Monat gültig (z.B. vom 10. des Kaufmonats bis zum 9. des Folgemonats) und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Gültigkeitsbereich. Die Gültigkeit endet zum Betriebsende des letzten Gültigkeitstages, spätestens zum Betriebsende der Nachtlinien.

Die 9:00-Uhr-Karte bietet keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen.

Die 9:00-Uhr-Karte ist nur im Vorverkauf (Fahrkartenautomat oder Vorverkaufsstelle) erhältlich. Ab dem Zonenring 400 ist sie auch beim Fahrpersonal erhältlich.

Bei Regionalbusunternehmen kann bei ein- und ausbrechenden Linien in die Tarifzonen 100 – 399 davon abgewichen werden.

3.2.7 Monatskarte Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende im Vorverkauf

Die Monatskarte für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende ist eine personenbezogene Karte. Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Für die Nutzung ist der Nachweis der Berechtigung erforderlich (Bestätigung Schule, Universität, Lehrvertrag, besonderer Ausweis). Maßstab hierfür ist § 1 PBefAusglV. In Ergänzung dazu sind auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr anspruchsberechtigt. Die Nachweisdokumente sind während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Auf der Fahrkarte sind vor Fahrtbeginn der Name und Vorname des Nutzers leserlich einzutragen.

Die Monatskarte für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende gilt an allen Tagen des gebuchten Zeitraumes und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien im jeweiligen Gültigkeitsbereich. Die Gültigkeit endet zum Betriebsende des letzten Gültigkeitstages, spätestens zum Betriebsende der Nachtlinien.

Die Monatskarte für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende bietet keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen.

Die Monatskarte für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende ist nur im Vorverkauf (Fahrkartenautomat oder Vorverkaufsstelle) erhältlich. Ab dem Zonenring 400 ist sie auch beim Fahrpersonal erhältlich.

Bei Regionalbusunternehmen kann bei ein- und ausbrechenden Linien in die Tarifzonen 100 – 399 davon abgewichen werden.

3.2.8 Monatskarte Kindergartenkind

Die Monatskarte für Kindergartenkinder ist eine Karte für Kinder, die zu Betreuungszwecken in Kindergärten, Kindertagesstätten oder einer vergleichbaren Einrichtung befördert werden. Die Monatskarte für Kindergartenkinder ist nicht übertragbar. Auf der Fahrkarte sind vor Fahrtbeginn der Name und Vorname des Kindes leserlich einzutragen.

Die Monatskarte für Kindergartenkinder ist nur durch Bestellung eines dafür zuständigen Kostenträgers bei dem befördernden Verkehrsunternehmen erhältlich.

3.2.9 Ferienticket im Vorverkauf

In den großen Sommerferien im Freistaat Bayern wird für Schüler/innen, Studenten/innen und Auszubildende ein Ferienticket angeboten. Das Ferienticket ist nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken gültig.

3.2.10 Monatskarte Senioreninnen und Senioren im Vorverkauf

Die Monatskarte für Senioreninnen und Senioren wird ausgestellt für Personen ab dem vollendeten 60. Lebensjahr, die sich in Rente/Pension befinden (Nachweis nur mit Personalausweis oder Reisepass). Die Monatskarte Senioreninnen und Senioren ist übertragbar, d.h. sie kann an jede berechnigte Person ab dem vollendeten 60. Lebensjahr zur Nutzung weitergegeben werden. Die Monatskarte für Senioreninnen und Senioren kann aber jeweils nur von einer Person zur selben Zeit genutzt werden. Die Monatskarte für Senioreninnen und Senioren ist ab einem beliebigen Datum für einen Monat gültig (z.B. vom 10. des Kaufmonats bis zum 9. des Folgemonats) und berechnigt zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Gültigkeitsbereich. Die Gültigkeit endet zum Betriebsende des letzten Gültigkeitstages, spätestens zum Betriebsende der Nachtlinien.

Die Monatskarte für Senioreninnen und Senioren bietet keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen. Die Monatskarte für Senioreninnen und Senioren ist nur im Vorverkauf (Fahrkartenautomat oder Vorverkaufsstelle) erhältlich. Ab dem Zonenring 400 ist sie auch beim Fahrpersonal erhältlich.

Bei Regionalbusunternehmen kann bei ein- und ausbrechenden Linien in die Tarifzonen 100 – 399 davon abgewichen werden.

Auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken ist ergänzend zu den o.g. Nachweisen ein Rentner-/Pensionsausweis während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

3.2.11 Wochenkarte Erwachsene im Vorverkauf

Die Wochenkarte für Erwachsene gilt an sieben aufeinander folgenden Tagen und ist ab einem beliebigen Datum gültig (z.B. vom Mittwoch der ersten Woche bis zum Dienstag der Folgeweche). Sie berechnigt zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Gültigkeitsbereich. Die Gültigkeit endet zum Betriebsende des letzten Gültigkeitstages, spätestens zum Betriebsende der Nachtlinien.

Die Wochenkarte für Erwachsene ist eine übertragbare Karte, d.h. sie kann an jede beliebige Person zur Nutzung weitergegeben werden.

Die Wochenkarte kann aber jeweils nur von einer Person zur selben Zeit genutzt werden. Die Wochenkarte für Erwachsene berechtigt Montag bis Freitag nach 18.00 Uhr, an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags zur Mitnahme von einem weiteren Erwachsenen und von allen zum Haushalt gehörenden Kindern.

Die Wochenkarte für Erwachsene ist nur im Vorverkauf (Fahrkartenautomat oder Vorverkaufsstelle) erhältlich. Ab dem Zonenring 400 ist sie auch beim Fahrpersonal erhältlich.

Bei Regionalbusunternehmen kann bei ein- und ausbrechenden Linien in die Tarifzonen 100 – 399 davon abgewichen werden.

3.2.12 Wochenkarte Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende im Vorverkauf

Die Wochenkarte für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende gilt an sieben aufeinander folgenden Tagen und ist ab einem beliebigen Datum gültig (z.B. von Dienstag der ersten Woche bis Montag der Folgeweche). Die Wochenkarte für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende ist eine personenbezogene Karte. Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Für die Nutzung ist der Nachweis der Berechtigung erforderlich (Bestätigung Schule, Universität, Lehrvertrag, besonderer Ausweis). Maßstab hierfür ist § 1 PBefAusgIV. In Ergänzung dazu sind auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, am freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr anspruchsberechtigt. Die Nachweisdokumente sind während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Auf der Fahrkarte sind vor Fahrtbeginn der Name und Vorname des Nutzers leserlich einzutragen.

Die Wochenkarte für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende gilt an allen Tagen des gebuchten Zeitraumes und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien im jeweiligen Gültigkeitsbereich. Die Gültigkeit endet zum Betriebsende des letzten Gültigkeitstages, spätestens zum Betriebsende der Nachtlinien.

Die Wochenkarte für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende ist nicht übertragbar und bietet keine Mitnahmemöglichkeit weiterer Personen.

Die Wochenkarte für Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten sowie Auszubildende ist nur im Vorverkauf (Fahrkartenautomat oder Vorverkaufsstelle) erhältlich. Ab dem Zonenring 400 auch beim Fahrpersonal erhältlich.

Bei Regionalbusunternehmen kann bei ein- und ausbrechenden Linien in die Tarifzonen 100 – 399 davon abgewichen werden.

3.2.13 Gemeindegarte Erwachsene / Kinder im Vorverkauf

Die Gemeindegarte ist eine ermäßigte Einzelfahrkarte für Erwachsene bzw. Kinder ab dem 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Gemeindegarten sind nicht übertragbar. Ihre Gültigkeit beginnt ab Entwertung. Gemeindegarten berechtigen innerhalb ihres Gültigkeitsbereiches zur einmaligen Benutzung auf dem kürzesten Weg in Richtung auf das Endziel zu. Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel und Fahrtunterbrechungen ist innerhalb von 2 Stunden ab Entwerter-Aufdruck gestattet. Wenn bei einer Fahrt eine Haltestelle berührt wird, für die ein höherer Fahrpreis ausgewiesen wird, so muss dieser Fahrpreis entrichtet werden (z.B. Verlassen des Gemeindegebietes).

Mit Gemeindegarten sind Rückfahrten und Rundfahrten nicht zulässig. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten werden wie folgt definiert:

- Fahrten, die auf einem anderen Weg zum Ausgangspunkt zurückführen;

- Fahrten, die zu einem Punkt führen, der nahe dem Ausgangspunkt liegt;
- Fahrten, die zu einem Fahrtziel führen, das bereits mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können.

Die Gemeindegarte ist nur im Vorverkauf in der jeweiligen Gemeinde erhältlich.

Die Gemeindegarte kann nicht als Anschlussfahrkarte verwendet werden und ist ausschließlich innerhalb der jeweiligen Gemeinde im Bus gültig.

Die Gemeindegarte kann nicht für Fahrten im Bedarfsverkehr verwendet werden.

Gemeindegarten sind jeweils für das Gemeindegebiet in Baar-Ebenhausen, Gaimersheim, Großmehring, Kösching, Lenting, Manching, Reichertshofen, Stammham und Vohburg erhältlich. Die Gemeindegarte ist nur gültig in den o.g. Gemeindegebieten.

3.2.14 Bedarfsverkehr-Ticket / Bürgerbus-Ticket

Das Bedarfsverkehr-Ticket bzw. Bürgerbus-Ticket ist aufgrund der fahrzeug- bzw. verkehrsartbezogenen Ein- bzw. Beschränkung eine ermäßigte Einzelfahrkarte für Erwachsene bzw. Kinder ab dem 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Das Bedarfsverkehr-Ticket bzw. Bürgerbus-Ticket ist daher ausschließlich in Fahrzeugen des Bedarfsverkehrs (z.B. Rufbussen) bzw. in Bürgerbussen im jeweiligen Angebotsbereich gültig.

Mit dem Bedarfsverkehr-Ticket bzw. Bürgerbus-Ticket sind Fahrtunterbrechungen nicht zulässig. Die Gültigkeit beginnt bei Fahrtantritt mit Abriss des Kontrollabschnittes durch das Fahrpersonal. Fahrkarten mit bereits vor Fahrtantritt abgetrenntem Kontrollabschnitt sind ungültig. Fahrkarten erhalten Sie beim Fahrpersonal oder ggf. in der jeweiligen Gemeinde.

Auf den in der Anlage 3 aufgeführten Verkehren findet dieses Ticketangebot Anwendung.

3.2.15 DonauCard Senior 9:00 Uhr

Die DonauCard Senior ist eine personenbezogene Jahreskarte für Senioreninnen und Senioren ab dem vollendeten 60. Lebensjahr (Nachweis nur mit Personalausweis oder Reisepass), die von Montag bis Freitag mit Ausnahme der Zeit zwischen 6:00 Uhr und 9:00 Uhr genutzt werden kann. An Samstagen und Sonntagen sowie in den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen entfällt diese Sperrzeit. Die DonauCard Senior 9:00 Uhr erlaubt keine Mitnahmemöglichkeit.

Die DonauCard Senior ist gültig in den Tarifzonen 100, 199, 210, 211, 220, 230, 240, 255, 266, 277, 288, 299, 330, 341, 342, 430 und 530, allerdings nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken.

Die DonauCard Senior kann nur im VGI-Kundencenter in der Mauthstraße 4, 85049 Ingolstadt erworben werden.

3.2.16 Jahreskarte im Vorverkauf

Die Jahreskarte ist ein Fahrkartenblock mit zwölf Monatskarten. Der Gesamtpreis für die Jahreskarte ist sofort beim Kauf zu bezahlen.

Die Jahreskarte kann nur für zwölf aufeinander folgende Monate gekauft werden.

Die Jahreskarte besteht aus zwölf übertragbaren Monatskarten, sie gelten an allen Tagen des aufgestempelten Monats und berechtigen zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien im jeweiligen Gültigkeitsbereich. Die Jahreskarte ist übertragbar, d.h., sie kann an jede beliebige Person zur Nutzung weitergegeben werden. Die Jahreskarte kann aber jeweils nur von einer Person gleichzeitig genutzt werden, eine Einschränkung auf eine bestimmte Person erfolgt nicht.

Die Jahreskarte berechtigt Montag bis Freitag nach 18:00 Uhr, an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags zur Mitnahme von einem weiteren Erwachsenen und von allen zum Haushalt gehörenden Kindern.

Die Jahreskarte wird nur über das VGI-Kundencenter in der Mauthstraße 4, 85049 Ingolstadt verkauft.

3.2.17 365-Euro-Ticket für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende

Zum 01.08.2021 wird das 365-Euro-Ticket VGI für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende mit Wohn- und Schulort / Ausbildungsstelle im Anwendungsgebiet des VGI-Tarifs als Jahresticket mit zwölf aufeinander folgenden Monaten bzw. ein Schuljahr mit monatlicher oder jährlicher Zahlweise eingeführt. 365-Euro-Tickets VGI für den Schulwegkostenträger werden für einen Gültigkeitszeitraum vom ersten Schultag eines Jahres bis zum letzten Ferientag der Sommerferien ausgegeben. Für unterjährige Bestellungen durch Schulwegkostenträger werden sogenannte Teiljahreskarten ausgegeben. Eine Bestellung nur für den Monat August ist nicht möglich. Die Bestellung kann direkt bei der INVG oder über den Online-Shop sowie bei allen Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich des VGI-Tarifs erfolgen.

Das 365-Euro-Ticket VGI für Schülerinnen und Schüler sowie Auszubildende ist eine personenbezogene Karte ohne Mitnahmemöglichkeit. Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Für die Nutzung ist der Nachweis der Berechtigung erforderlich (Bestätigung Schule, Lehrvertrag, besonderer Ausweis). Die Nachweisdokumente sind während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Maßstab hierfür ist § 1 Abs. 2 PBefAusglV.

Das 365-Euro-Ticket VGI ist in allen Zonen im VGI-Verbundgebiet für 12 aufeinanderfolgende Monate bzw. bei Bestellungen durch den Schulwegkostenträger bis zum 31.08. eines jeden Jahres in allen Verkehrsmitteln zu beliebig vielen Fahrten gültig. Eine vorzeitige Rückgabe ist nur in nachgewiesenen Härtefällen möglich. Bezugsberechtigt für das 365-Euro-Ticket VGI sind die unter Ziffer 3.2.7 aufgeführten Personengruppen mit Ausnahme von Studierenden, die an einer Hochschule immatrikuliert sind und Praktikanten oder Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an ein Studium an einer Hochschule nach den für das Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist. Die Kosten für das 365-Euro-Ticket VGI werden nach dem ersten Geltungstag grundsätzlich nicht mehr erstattet. Im Todesfall wird für das nicht abgefahrte oder nicht ausgenutzte 365-Euro-Ticket VGI € 1,00 Ersatz pro Tag ab Vorlage eines schriftlichen Nachweises geleistet. Bei nachweislichem Wegzug aus dem VGI-Verbundgebiet können die Kosten für das 365-Euro-Ticket VGI auf Wunsch anteilig erstattet werden. In diesen Fällen wird für jeden nicht genutzten Kalendertag € 1,00 erstattet. Ein Entgelt wird nicht erhoben. Darüber hinaus gehende Härtefallregelungen gibt es nicht.

3.2.18 Job-Ticket Premium Bus+Bahn (1 Jahr) im Vorverkauf

Das Job-Ticket Premium ist eine personenbezogene Jahreskarte (persönliche Ausstellung), d.h. es ist nicht übertragbar. Voraussetzung für die Ausstellung eines Job-Tickets ist die Abnahmemenge, die ein Arbeitgeber (Unternehmen, Konzern oder Konzernunternehmen, Behörden oder Verbände) für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwirbt. Der Erwerb durch Einzelpersonen ist nicht möglich. Ein bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältnis muss nachgewiesen werden. Bei Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses erlischt die Gültigkeit des Job-Tickets.

Die Mindestabnahmemenge liegt bei 100 Karten (Job-Ticket Premium und Job-Ticket 1 Jahr und 1/2 Jahr werden zusammengefasst) des gleichen Arbeitgebers (im Sinne der o.g. Definition) je Jahr, wobei zwei Rabatt-Staffelungen in Bezug auf die Jahreskarte im Vorverkauf gewährt werden.

Bei Abnahme von 100 bis 1.499 Stück – Rabattstufe 1 Bei Abnahme von mehr als 1.500 Stück – Rabattstufe 2.

Können einzelne Arbeitgeber die Mindestabnahmemenge nicht erreichen, so können sich mehrere Arbeitgeber zusammenschließen. Die Abwicklung des Job-Tickets muss dabei über einen Arbeitgeber erfolgen.

Das Job-Ticket Premium ist zusätzlich in den Zügen des Nahverkehrs, innerhalb der gewählten Tarifzonen, im VGI-Tarifgebiet gültig.

Der Gesamtpreis für das Job-Ticket Premium ist sofort beim Kauf zu bezahlen.

Das Job-Ticket Premium gilt an allen Tagen des aufgedruckten Zeitraumes und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien im jeweiligen Gültigkeitsbereich.

Das Job-Ticket berechtigt Montag bis Freitag nach 18:00 Uhr, an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags zur Mitnahme von einem weiteren Erwachsenen und von allen zum Haushalt gehörenden Kindern.

3.2.19 Job-Ticket nur Bus im Vorverkauf

Das Job-Ticket ist eine personenbezogene Jahreskarte oder Halbjahreskarte (Persönliche Ausstellung), d.h. es ist nicht übertragbar. Voraussetzung für die Ausstellung eines Job-Tickets ist die Abnahmemenge, die ein Arbeitgeber (Unternehmen, Konzern oder Konzernunternehmen, Behörden oder Verbände) für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erwirbt. Der Erwerb durch Einzelpersonen ist nicht möglich. Ein bestehendes Arbeits- oder Dienstverhältnis muss nachgewiesen werden. Bei Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses erlischt die Gültigkeit des Job-Tickets.

Die Mindestabnahmemenge liegt bei 100 Karten (Job-Ticket Premium und Job-Ticket 1 Jahr und 1/2 Jahr werden zusammengefasst) des gleichen Arbeitgebers (im Sinne der o.g. Definition) je Jahr, wobei zwei Rabatt-Staffelungen in Bezug auf die Jahreskarte im Vorverkauf gewährt werden

Bei Abnahme von 100 bis 1.499 Stück – Rabattstufe 1
Bei Abnahme von mehr als 1.500 Stück – Rabattstufe 2.

Können einzelne Arbeitgeber die Mindestabnahmemenge nicht erreichen, so können sich mehrere Arbeitgeber zusammenschließen. Die Abwicklung des Job-Tickets muss dabei über einen Arbeitgeber erfolgen.

Der Gesamtpreis für die Job-Tickets ist sofort beim Kauf zu bezahlen. Das Job-Ticket gilt an allen Tagen des aufgedruckten Zeitraumes und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien im jeweiligen Gültigkeitsbereich.

Das Job-Ticket berechtigt Montag bis Freitag nach 18:00 Uhr, an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags zur Mitnahme von einem weiteren Erwachsenen und von allen zum Haushalt gehörenden Kindern.

Das Job-Ticket ist nicht auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken gültig.

3.2.20 Deutschlandticket und Deutschland-Jobticket

Siehe Tarifbestimmungen Deutschlandticket (Anlage 5).

3.3 Sondertarife

Für Sondertarife können besondere Fahrkarten geschaffen werden.

3.4 Bayern-Ticket (BT) und Bayern-Ticket Nacht (BTN)

Das Bayern-Ticket (BT) und Bayern-Ticket Nacht (BTN) gilt auf allen VGI-Linienverkehren des ÖSPV und des SPNV.

Es gelten die Beförderungsbedingungen der Eisenbahnunternehmen (DB Regio AG, agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG, Bayerische Regiobahn GmbH) in ihrer jeweiligen Fassung (hier nicht abgedruckt).

3.5 BahnCard 100

Bei Inhabern der BahnCard 100 ist das Deutschlandticket inkludiert. Diese sind berechtigt, alle VGI-Linienverkehre zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen.

Es gelten die Beförderungsbedingungen der Eisenbahnunternehmen (DB Regio AG, agilis Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG, Bayerische Regiobahn GmbH) in ihrer jeweiligen Fassung (hier nicht abgedruckt).

3.6 Sonstige Tarife

In den Stadtbussen in Eichstätt, Neuburg a. d. Donau, Pfaffenhofen a.d. Ilm und Schrobenhausen findet der VGI-Tarif Anerkennung. VGI-Fahrkarten werden in den Stadtbussen nicht verkauft.

In den Stadtbussen Eichstätt gelten die Ticketarten gemäß Anlage 4. VGI-Fahrkarten werden in den Stadtbussen verkauft.

3.6.1 Mitnahme von Sachen und Tieren in den Bussen

Begleitendes Handgepäck, Kinderwagen, Rollstühle und Hunde werden unentgeltlich befördert.

Die Mitnahmen von Fahrrädern, Klappfahrrädern, E-Scootern und Hunden auf den in den Verbundverkehr integrierten Schienenstrecken richtet sich nach den Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Eisenbahnverkehrsunternehmens. In den Bussen ist die Mitnahme von Fahrrädern innerhalb des Stadtgebietes Ingolstadt in de Zonen 100/199 auf ausgewählten Linien möglich (siehe Besondere Beförderungsbedingungen). Klappfahrräder und E-Scooter können hingegen in den Bussen in zusammengeklapptem Zustand unentgeltlich befördert werden.

3.6.2 Beförderung Schwerbehinderter

Schwerbehinderte, die die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Freifahrtberechtigung nach dem Sozialgesetzbuch erfüllen und im Besitz einer gültigen Wertmarke sind, können die Verbundverkehrsmittel (Züge nur 2. Wagenklasse) im gesamten Verbundgebiet kostenlos nutzen. Zur unentgeltlichen Beförderung ist der amtliche Ausweis mit der gültigen Wertmarke vorzuzeigen. Bei der Benutzung von Zügen gelten für Schwerbehinderte im Übrigen die Tarifbestimmungen der Eisenbahnen.

3.6.3 Ersatzfahrkarte wegen Verlust bzw. Unbrauchbarkeit € 40,00

Unbrauchbar sind Fahrkarten entsprechend den Bestimmungen des § 8 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen. Dies gilt auch bei Fahrkarten, die in Kunststoff ausgefertigt und beschädigt wurden. Ersatz wird nur gewährt, wenn eine verbindliche Erklärung des Inhabers bzw. des gesetzlichen Vertreters abgegeben wird, dass Verlust vorliegt. Ein dem jeweiligen Vertriebspartner als verloren gemeldetes VGI-Ticket wird damit ungültig und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Ein Umtausch in andere Tickets ist ausgeschlossen.

Anlage 1: Verkehrsunternehmen im Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI

agilis Eisenbahngesellschaft mbH &Co. KG

Galgenbergstraße 2a, 93053 Regensburg, Telefon: 0800/5892840

Omnibus Amann e.K.

Raiffeisenstraße 17, 85276 Pfaffenhofen, Telefon: 08441/1755

Bayerische Regiobahn GmbH

Bahnhofplatz 9, 83607 Holzkirchen, Telefon: 0821/478778-77

Oswald Buchberger, Omnibus und Mietwagen GmbH

Hauptstraße 57, 85095 Denkendorf, Telefon: 08466/94080

DB Regio AG Region Bayern

Richelstraße 3, 80634 München, Telefon: 089/20355000

Christian Eibl

Ingolstädter Straße 76 b, 86668 Karlshuld, Telefon: 08454/8341, Mobil: 0172/6641240

ELKO-Tours GmbH

Industriestraße 11, 91171 Greding, Telefon: 08463/605077

Hegenberger Bus & Mietwagen GbR

Heuweg 5A, 85132 Schernfeld/OT Workerszell, Telefon: 08421/6662

Hengl Reisen e.K.

Hözlweg 8, 93349 Mindelstetten, Telefon: 08404/1332,

Jägle GmbH

Industriestraße 32, 85072 Eichstätt, Telefon: 08421/97210

Regionalbus Augsburg GmbH - Betrieb Augsburg -

Eichleitnerstraße 17, 86199 Augsburg, Telefon: 0821/597000

Regionalbus Augsburg GmbH - Betrieb Ingolstadt -

Carl-Benz-Ring 20, 85080 Gaimersheim, Telefon: 08458/32490

Regionalbus Ostbayern GmbH,

Von-Donle-Str. 7, 93055 Regensburg, Telefon: 0941/6000-0

Sandner Bus GmbH

Industriestraße 32, 85072 Eichstätt, Telefon: 08421/97210

Josef Schwaiger Omnibus & Taxi

Georg-Albrecht-Straße 20, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 08252/8860-0

Alois Seitz Omnibusunternehmen GmbH

Nördliche Grünauer Straße 20, 86633 Neuburg/Donau, Telefon: 08431/8010

Josef Spangler OHG

Von-Gumpenberg-Straße 108, 86554 Pöttmes, Telefon: 08253/7087

Stadtbus Ingolstadt GmbH

Hindenburgstraße 1, 85057 Ingolstadt, Telefon: 0841/30546400

Stanglmeier Reisebüro & Bustouristik GmbH & Co

Industriestraße 14, 84048 Mainburg, Telefon: 08751/70960

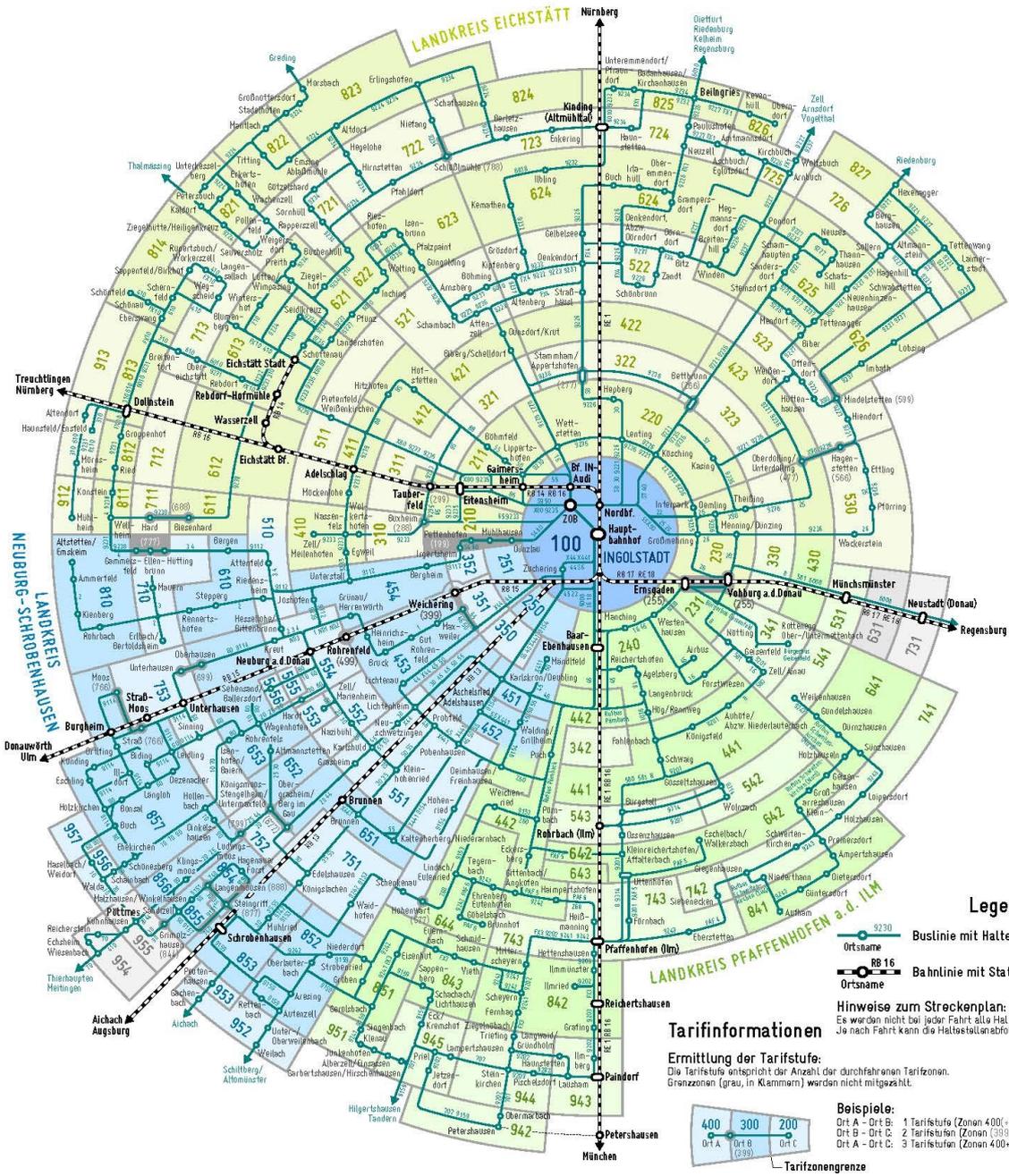
Reisebüro Stempf Verkehrgesellschaft mbH

Ettinger Straße 30, 85057 Ingolstadt, Telefon: 0841/493010

Zinsmeister Omnibus- und Gütertransportunternehmen

Marktmühlstraße 3, 86558 Hohenwart, Telefon: 08443/91600

Tarifzonenplan



Anlage 3:

Bedarfsverkehre Landkreise Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen

VGI-Flexi Baar-Ebenhausen, Karlskron

VGI-Flexi Scheyern

Rufbus Schweitenkirchen

Bedarfsverkehre Landkreis Eichstätt

VGI-Flexi Stadt Beilngries, mit Teilbereich Markt Kinding und Kloster Plankstetten

VGI-Flexi Denkendorf, mit Ausnahme der Expressfahrt nach Ingolstadt

Bürgerbus Hitzhofen

VGI-Flexi Gemeinde Schernfeld, Markt Dollnstein, Markt Mönsheim

Anlage 4: Allgemeine Tarifhinweise STADTBUS EICHSTÄTT ab 01.02.2024

4.1 Einzelfahrkarte Erwachsene

Die Einzelfahrkarten sind nicht übertragbar. Die Gültigkeit beginnt ab Kauf. Einzelfahrkarten berechtigen in den Bussen des STADTVERKEHRS EICHSTÄTT zur einmaligen Benutzung auf dem kürzesten Weg in eine Richtung. Diese Fahrkarte ist nur beim Fahrpersonal erhältlich.

Das Einzelticket ist außerdem gültig für Fahrten im Bedarfsverkehr (Rufbus Stadt Eichstätt).

4.2 Einzelfahrkarte Kind (von 6 bis 14 Jahre)

Die Einzelfahrkarten sind nicht übertragbar. Die Gültigkeit beginnt ab Kauf. Einzelfahrkarten berechtigen in den Bussen des STADTVERKEHRS EICHSTÄTT zur einmaligen Benutzung auf dem kürzesten Weg in eine Richtung. Diese Fahrkarte ist nur beim Fahrpersonal erhältlich.

Das Einzelticket ist außerdem gültig für Fahrten im Bedarfsverkehr (Rufbus Stadt Eichstätt).

4.3 6-Fahrtenkarte Erwachsene

Die 6-Fahrtenkarte ist eine ermäßigte Einzelfahrkarte Erwachsene. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen wie für Einzelfahrkarten. Die 6 Fahrtenkarte kann auch von mehreren Fahrgästen gleichzeitig benutzt werden. Für jeden Fahrgast ist ein Streifen zu entwerfen. Die Einzelabschnitte sind der Reihenfolge nach zu entwerfen. Diese Fahrkarte ist nur beim Fahrpersonal erhältlich.

4.4 6-Fahrtenkarte Kind (von 6 bis 14 Jahre)

Die 6-Fahrtenkarte ist eine ermäßigte Einzelfahrkarte Kind. Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen wie für Einzelfahrkarten. Die 6 Fahrtenkarte kann auch von mehreren Fahrgästen gleichzeitig benutzt werden. Für jeden Fahrgast ist ein Streifen zu entwerfen. Die Einzelabschnitte sind der Reihenfolge nach zu entwerfen. Diese Fahrkarte ist nur beim Fahrpersonal erhältlich.

4.5 Monatskarte

Die Monatskarte ist eine übertragbare Karte, d.h. sie kann an jede beliebige Person zur Nutzung weitergegeben werden. Die Monatskarte kann aber jeweils nur von einer Person zur gleichen Zeit genutzt werden. Die Monatskarte ist ab einem beliebigen Datum für einen Monat gültig (z.B. vom 10. des Kaufmonats bis zum 9. des Folgemonats) und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten in den Bussen innerhalb des STADTVERKEHRS EICHSTÄTT. Die Gültigkeit endet zum Betriebsende des letzten Gültigkeitstages. Diese Fahrkarte ist nur beim Fahrpersonal erhältlich.

4.6 Jahreskarte

Die Jahreskarte ist eine personenbezogene Fahrkarte und nicht übertragbar. Die Jahreskarte ist ab Ausstelldatum für ein Jahr gültig (z.B. vom 25.02.2024 bis zum 24.02.2025). Diese Karte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten in den Bussen des STADTVERKEHRS EICHSTÄTT. Diese Fahrkarte ist NUR bei den STADTWERKEN EICHSTÄTT, Gundekarstraße 2, 85072 Eichstätt zu den Öffnungszeiten erhältlich.

4.7 Schülermonatskarten

Die Monatskarte für Schülerinnen und Schüler ist eine personenbezogene Karte. Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Die Monatskarte gilt an allen Tagen des gebuchten Zeitraumes und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten auf allen Linien im Gültigkeitsbereich der Tarifzone 613. Die Gültigkeit endet zum Betriebsende des letzten Gültigkeitstages. Für die Nutzung ist der Nachweis der Berechtigung erforder-

lich (Bestätigung Schule, besonderer Ausweis). Die Nachweisdokumente sind bewährend der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Diese Fahrkarte ist NUR bei den STADTWERKEN EICHSTÄTT, Gundekarstraße 2, 85072 Eichstätt zu den Öffnungszeiten erhältlich.

4.8 365-Euro Ticket (1. Wohnsitz Eichstätt)

Das 365-Euro-Ticket für Schülerinnen und Schüler, deren Wohnsitz in Eichstätt sich befindet und kein Ticket vom Schulwegkostenträger zur Verfügung gestellt bekommen. Dies ist eine personenbezogene Karte ohne Mitnahmemöglichkeit. Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Für die Nutzung ist der Nachweis der Berechtigung erforderlich (Bestätigung Schule, Lehrvertrag, besonderer Ausweis). Die Nachweisdokumente sind während der Fahrt mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Das 365-Euro-Ticket ist in allen Zonen im VGI-Verbundgebiet für 12 aufeinanderfolgende Monate bzw. bei Bestellungen durch den Schulwegkostenträger bis zum 31.08. eines jeden Jahres in allen Verkehrsmitteln zu beliebig vielen Fahrten gültig. Diese Fahrkarte ist NUR bei den STADTWERKEN EICHSTÄTT, Gundekarstraße 2, 85072 Eichstätt zu den Öffnungszeiten erhältlich.

Anlage 5: Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket

1. Grundsatz

Das Deutschland-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschland-Ticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn- Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschland-Tickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschland-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften.

Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt.

Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschland-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschland-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschland-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben.

Das Deutschland-Ticket kann von den vertraghaltenden Unternehmen, die das Deutschland-Ticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschland-Ticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.

Das Deutschland-Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschland-Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbänden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschland-Ticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbänden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden.

Das Deutschland-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.

Das Deutschland-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschland-Ticket im Abonnement beträgt 49,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrenden Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

5. Job-Ticket

Das Deutschland-Ticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Ticket-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschland-Ticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarifverbund.de.

Besondere Bestimmungen zum bayerischen ermäßigten Deutschlandticket für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende (Ermäßigungsticket)

1. Geltung der Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets

Für das Ermäßigungsticket gelten die bundesweiten Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils geltenden Fassung. Dies umfasst insbesondere die monatliche Kündbarkeit und den digitalen Vertrieb.

2. Definition Ermäßigungsticket

Das Ermäßigungsticket als Tarifangebot für Auszubildende, Studierende und Freiwilligendienstleistende im Freistaat Bayern ist eine beim Erwerb rabattierte Version des Deutschlandtickets. Das Ermäßigungsticket ist um 20 Euro gegenüber dem regulären Deutschlandticket reduziert.

3. Berechtigtenkreis

3.1 Folgende Gruppen sind zum Erwerb des Ermäßigungstickets berechtigt:

- a) Auszubildende (zur Definition siehe 3.2),
- b) Studierende (zur Definition siehe 3.3),
- c) Freiwilligendienstleistende (zur Definition siehe 3.4).

3.2 Als Auszubildende werden definiert:

- Auszubildende mit einem Berufsausbildungsvertrag nach § 10 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und vergleichbare Fälle. Dies umfasst Menschen mit Behinderung und Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind, die eine Ausbildung im Rahmen eines Berufsbildungswerkes absolvieren. Den Auszubildenden mit Vertrag nach § 10 Abs. 1 BBiG sind vergleichbar die Teilnehmenden an Vorschaltmaßnahmen der arbeitsweltbezogenen Jugendsozialarbeit in Jugendwerkstätten in Vorbereitung auf eine Ausbildung.
- Schülerinnen und Schüler an einer Berufsschule/-fachschule gemäß Art. 11, 13 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Dem vergleichbar sind Schülerinnen und Schüler am Lehrgang geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten nach der Lehrgangordnung für staatlich geprüfte agrartechnische Assistentinnen und Assistenten.
- Schülerinnen und Schüler des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern gemäß Art. 120 BayEUG (in Verbindung mit Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften beziehungsweise Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern).
- Auszubildende an der Fachschule nach Art. 15 BayEUG.
- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene I und II in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 2 Leistungslaufbahngesetz (LlbG).

Auszubildende neuer Ausbildungsrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Auszubildende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind. Für die örtliche Berechtigung muss der gemeldete Hauptwohnsitz oder der Schulort in Bayern liegen.

3.3 Als Studierende werden definiert:

- Studierende an Hochschulen nach Art. 1 Abs. 2 und 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG)
- Studierende einer sonstigen Einrichtung im Sinne von Art. 112 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 BayHIG
- Studierende an der Fachakademie nach Art. 17 BayE

- Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter der Qualifikationsebene III in der Ausbildungszeit nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LbG und vergleichbare Studierende, welche die Qualifikation für eine Fachlaufbahn außerhalb eines Beamtenverhältnisses erwerben (zum Beispiel Studierende im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Satz 2 Gesetz über die Hochschule für den öffentlichen Dienst).

Studierende neuer Einrichtungen können künftig als bezugsberechtigte Studierende anerkannt werden, soweit diese mit den oben genannten Personengruppen vergleichbar sind. Maßgeblich für den Erwerb ist der Studienort in Bayern.

Verkehrsunternehmen können auch Studierenden mit Hauptwohnsitz in Bayern an den am gemeinsamen Semesterticket beteiligten Hochschulen den Erwerb des Ermäßigungstickets ermöglichen, wenn alle der im Folgenden aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Studienort des Studierenden liegt nicht in Bayern, aber innerhalb Deutschlands in einem bundesländerübergreifenden lokalen Verkehrsverbund mit einem gemeinsamen Semesterticket für die bayerischen und außerbayerischen Hochschulen.
- Der Verkehrsverbund umfasst auch bayerische Kommunen.
- Im Bundesland des Studienortes gibt es für den Studierenden kein Angebot für ein ermäßigtes Deutschlandticket für Studierende.

3.4 Als **Freiwilligendienstleistende** gelten:

- Bundesfreiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst und
- Freiwilligendienstleistende nach § 2 Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Freiwilliges soziales Jahr/Freiwilliges ökologisches Jahr, etc.) mit gemeldetem Hauptwohnsitz oder Dienstort in Bayern.

4. **Startzeitpunkt**

Das Ermäßigungsticket für Studierende wird ab dem studienortbezogenen Wintersemester 2023/24 eingeführt, für Auszubildende und Freiwilligendienstleistende ab 1. September 2023.